

006 K 006/22



AMTSGERICHT BLOMBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 04.09.2024, 09:00 Uhr,
im Saal 1, Obergeschoss, Kolberger Straße 1, Blomberg, Amtsgericht**

das im Grundbuch von Schieder-Schwalenberg Blatt 891 eingetragene
Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Schieder-Schwalenberg Blatt 890 Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 verzeichneten Grundstück

Gemarkung Schieder, Flur 9, Flurstück 280, Gebäude- und Freifläche, Auf der Mühlenbreite 16, Größe: 11a 95qm

in Abteilung II unter Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren und zwar bis zum 31.12.2058. Der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, innerhalb eines Jahres das Erbbaugrundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen. Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek-, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Landesverband Lippe, Lemgo, eingetragen.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges Zweifamilienhaus (Baujahr 1959) mit Teilkeller und ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise mit Garagen (Baujahr 1962) auf Basis eines Erbbaurechts mit einer Restlaufzeit von ca. 35 Jahren.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Blomberg, 22.03.2024